

Reglement der Kinderkrippen Chüralla, Muntanella und Randulina

1. AUFNAHME

- 1.1 In die Krippe werden Kinder ab drei Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen, die regelmässig an mindestens zwei halben Tagen pro Woche betreut werden. Aus pädagogischen Gründen wird eine Betreuungszeit von zwei bis drei ganzen Tagen pro Woche empfohlen. Die maximale Betreuungszeit beträgt vier Tage pro Woche.
- 1.2 Ist die Krippe voll besetzt, wird eine Warteliste geführt. Kinder, die aus zwingenden Gründen auf einen Krippenplatz angewiesen sind, können bevorzugt behandelt werden.
- 1.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet in der Regel die Krippenleiterin, in Zweifelsfällen die Geschäftsleiterin oder der Vorstand des Vereins KiBE Kinderbetreuung Engadin.
- 1.4 Der erste Betreuungsmonat gilt als Probezeit, die ersten beiden Betreuungswochen als Eingewöhnungszeit. Während der Eingewöhnungszeit bleiben die Eltern zunächst mit dem Kind in der Krippe. Wenn sich das Kind an die neue Umgebung gewöhnt hat, kann es alleine dort gelassen werden. Je nach Befinden des Kindes wird die Betreuungszeit langsam erhöht. Die Eltern sind verpflichtet, sich für die Eingewöhnung des Kindes Zeit zu nehmen, andernfalls wird das Kind nicht aufgenommen.
- 1.5 Die wöchentlichen Betreuungstage oder Betreuungshalbtage werden im Betreuungsvertrag im Voraus vereinbart. Möglich sind die Betreuung an ganzen Tagen, am Morgen mit Mittagessen, am Nachmittag mit Mittagessen oder nur am Nachmittag.
- 1.6 Die Betreuungszeiten können auf den 1. eines jeden Monats geändert werden. Eine Reduktion der Betreuungszeiten muss der Krippenleiterin zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
- 1.7 An anderen als den vertraglich vereinbarten Betreuungstagen oder Betreuungshalbtagen können die Kinder in die Krippe gebracht werden, wenn es die betrieblichen Kapazitäten erlauben und im Voraus mit der Krippenleiterin oder Gruppenleiterin abgesprochen ist. Diese kurzfristig vereinbarten Betreuungstage oder Betreuungshalbtage werden zusätzlich zum Grundtarif in Rechnung gestellt.

2. ÖFFNUNGSZEITEN, BRING- UND ABHOLZEITEN, FERIEN UND FEIERTAGE

- 2.1 Die Kinderkrippe Chüralla ist von Montag bis Freitag von 07.15 bis 18.30 Uhr, die Kinderkrippen Muntanella und Randulina sind von 07.30 bis 18.30 Uhr geöffnet.
- 2.2 Die Kinder, die für den ganzen Tag oder für den Morgen mit Mittagessen angemeldet sind, müssen spätestens um 09.00 Uhr in der Krippe sein.
Die Kinder, die für den Morgen mit Mittagessen angemeldet sind, müssen zwischen 13.30 und 14.00 Uhr abgeholt werden.
Die Kinder, die für den Nachmittag mit Mittagessen angemeldet sind, müssen um 11.00 Uhr gebracht werden.
Die Kinder, die nur den Nachmittag in der Krippe verbringen, müssen zwischen 13.30 und 14.00 Uhr gebracht werden.
Alle Kinder müssen spätestens um 18.30 Uhr abgeholt werden.

- 2.3 Während der Blockzeiten von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Bastel-, Spiel- oder Ausflugszeit ermöglicht werden.
- 2.4 Die Kinder dürfen maximal 10 Stunden pro Tag in der Krippe verbringen, damit sie vor Überforderung geschützt sind.
- 2.5 Die Kinder müssen pünktlich abgeholt werden. Bei verspätetem Abholen werden zusätzlich CHF 20.– pro Versäumnis verrechnet.
- 2.6 Absenzen müssen dem Krippenpersonal so früh wie möglich, spätestens am Vortag, und im Krankheitsfall spätestens bis 09.00 Uhr, gemeldet werden.
- 2.7 Das Krippenpersonal muss von den Erziehungsberechtigten persönlich informiert werden, wenn die Kinder von einer Drittperson abgeholt werden. Andernfalls werden die Kinder nicht entlassen.
- 2.8 An den folgenden Feiertagen bleibt die Kinderkrippe geschlossen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag (25. Dezember) und Stephanstag (26. Dezember). Vor den Feiertagen schliesst die Kinderkrippe um 17.00 Uhr.

3. ALLGEMEINES ZUM KRIPPENALLTAG

- 3.1 Die Kinder erhalten keine Kleider von der Kinderkrippe. Der Jahreszeit entsprechende Reservekleider, Pantoffeln und Zahnbürste sind mitzubringen.
- 3.2 Das Mitbringen von Süssigkeiten ist untersagt.
- 3.3 Ausser dem „Lieblingskuscheltierli“ sollen die Kinder keine eigenen Spielsachen in die Krippe mitnehmen.
- 3.4 Die Eltern sind verpflichtet, genügend Papierwindeln für ihr Kind zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Die Eltern geben dem Krippenpersonal auf einem Formular Auskunft über die Gewohnheiten und Besonderheiten ihres Kindes.
- 3.6 Die Eltern und das Krippenpersonal informieren einander regelmässig über ihre Beobachtungen beim Kind.
- 3.7 Anregungen und Beschwerden, die den Krippenalltag betreffen, sind bei der Gruppenleiterin oder bei der Krippenleiterin anzubringen.

4. KRANKHEIT UND UNFALL, VERSICHERUNGEN

- 4.1 Kranke Kinder dürfen nicht in die Krippe gebracht werden (siehe Merkblatt für den Fall einer akuten Erkrankung des Kindes).

- 4.2 Erkrankt oder verunfallt ein Kind in der Krippe, werden die Eltern benachrichtigt, damit sie das Kind so bald wie möglich abholen können. Im Notfall ist das Krippenpersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder in Spitalpflege zu geben.
- 4.3 Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall zu versichern sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

5. ANMELDUNG, AUFNAHMEGEBÜHR, DEPOT

- 5.1 Neueintritte sind nur auf den 1. eines Monats möglich.
- 5.2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular. Erst nach Erhalt der schriftlichen Anmeldung kommt das Kind auf die Warteliste.
- 5.3 Die Anmeldegebühr beträgt CHF 100.–. Diese Gebühr ist ein einmaliger Beitrag an die Verwaltungskosten und wird nicht zurückerstattet. Sie ist auch geschuldet, wenn für das gleiche Kind bereits einmal ein Betreuungsvertrag bestanden hat.
- 5.4 Bei der definitiven Zusage des Krippenplatzes ist ein Depot von CHF 250.– zu leisten. Wenn die schriftliche Kündigung des Betreuungsplatzes termingerecht zwei Monate im Voraus erfolgt, wird das Depot an die letzte Monatsrechnung zinslos gutgeschrieben. Offene Forderungen aus dem Betreuungsvertrag können mit dem Depot verrechnet werden.
- 5.5 Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes nach Vertragsunterzeichnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.– verrechnet.

6. KÜNDIGUNG

- 6.1 Der Betreuungsvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 6.2 Während der Probezeit kann der Betreuungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

7. SISTIERUNG

- 7.1 Bei längerer voraussehbarer Abwesenheit des Kindes von mehr als einem ganzen Kalendermonat kann das Betreuungsverhältnis sistiert und der Krippenplatz mittels einer Reservationsgebühr gesichert werden.
- 7.2 Die Sistierung ist nur für ganze Kalendermonate und höchstens für insgesamt zwei Monate pro Kalenderjahr möglich. Die Sistierung ist der Krippenleiterin einen Monat im Voraus schriftlich bekannt zu geben.
- 7.3 Die Reservationsgebühr beträgt 30 % der vertraglich vereinbarten monatlichen Betreuungskosten.

8. TARIFE (VGL. TABELLE IM ANHANG)

8.1 Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern

- 8.1.1 Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft (vgl. Art. 7 Abs. 1 Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden).
- 8.1.2 Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten massgebend (Art. 10 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen).
- 8.1.3 Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet (Art. 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen).
- 8.1.4 Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten (Art. 10 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen).
- 8.1.5 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Tariffestlegung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen (Art. 7 Abs. 3 Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden).
- 8.1.6 Die Erziehungsberechtigten übergeben der Geschäftsstelle die zur Tariffestlegung notwendigen Steuerunterlagen (letzte definitive oder allenfalls provisorische Steuerveranlagungsverfügung) oder erteilen der Geschäftsstelle schriftlich die Bewilligung, die erforderlichen Steuerdaten beim zuständigen Steueramt einzuholen. Im Falle eines Konkubinates sind auch die Steuerunterlagen des Lebenspartners einzureichen. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.
- 8.1.7 Eltern, die sich weigern, die für die Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erforderlichen Auskünfte zu geben, die weder die notwendigen Steuerunterlagen oder sonstigen Belege einreichen, noch die benötigte schriftliche Vollmacht für die Abklärungen beim zuständigen Steueramt erteilen, werden in die höchste Tarifklasse eingestuft.
- 8.1.8 Die Geschäftsstelle legt auf Antrag der Eltern das anrechenbare Einkommen nach Ermessen fest, wenn die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 4 Ausführungsbestimmungen).
- 8.1.9 Die Tarife werden von der Geschäftsstelle jährlich überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

8.2 Abstufung nach der Betreuungsdauer

- 8.2.1 Die Tarife sind nach Betreuungsdauer pro Woche abgestuft.
- 8.2.2 Die Betreuung während eines ganzen Tages entspricht einer Betreuungszeit von 100 %, die Betreuung während eines halben Tages mit Mittagessen einer Betreuungszeit von 70 % und die Betreuung nur am Nachmittag einer Betreuungszeit von 50 %.
- 8.2.3 Für die Betreuung während eines ganzen Tages bzw. eineinhalb Tagen pro Woche gilt der Grundtarif.

8.2.4 Für die Betreuung ab zwei ganzen Tagen oder insgesamt 200 % Betreuungszeit pro Woche werden 80 % des Grundtarifs verrechnet.

8.2.5 Für die Betreuung ab drei ganzen Tagen oder insgesamt 300 % Betreuungszeit pro Woche werden 70 % des Grundtarifs verrechnet.

8.2.6 Für die Betreuung an vier ganzen Tagen oder insgesamt 400 % Betreuungszeit pro Woche werden 60 % des Grundtarifs verrechnet.

8.3 Geschwistertarif

8.3.1 Familien, die zwei oder mehr Kinder in der Krippe betreuen lassen, erhalten einen Rabatt.

8.3.2 Für das Kind mit dem höchsten Rechnungsbetrag bezahlen die Eltern den normalen Tarif.

8.3.3 Für das zweite Kind mit dem gleichen oder tieferen Rechnungsbetrag bezahlen die Eltern 50 % des normalen Tarifs.

8.3.4 Für das dritte Kind mit dem gleichen oder noch tieferen Rechnungsbetrag bezahlen die Eltern 30 % des normalen Tarifs.

8.4 Kindergartentarif

Der Tarif für Kinder, die von der Krippe aus den Kindergarten besuchen, beträgt 70 % des ordentlichen Tarifs. Während der Schulferien wird der normale Tarif verrechnet.

8.5 Babytarif

Für Babys und Kleinkinder bis zum vollendeten 18. Altersmonat werden aufgrund der intensiveren Betreuung 120 % des ordentlichen Tarifs verrechnet.

8.6 Tages- und Halbtagestarif

8.6.1 Tagestarif

Die in der Tabelle im Anhang aufgelisteten Tarife gelten für die Betreuung während eines ganzen Tages (7.15 / 7.30 – 18.30 Uhr).

8.6.2 Halbtagestarif mit Mittagessen

Für die Betreuung während eines halben Tages mit Mittagessen werden 70 % des Tagestarifs verrechnet.

8.6.3 Halbtagestarif ohne Mittagessen

Für die Betreuung nur am Nachmittag werden 50 % des Tagestarifs verrechnet.

8.6.4 Mahlzeiten

Die Kosten für die Mahlzeiten sind in den Krippenpreisen inbegriffen.

8.7 Reglements- und Tarifänderungen

Der Vorstand des Vereins KiBE Kinderbetreuung Engadin ist berechtigt, die Bestimmungen des Krippenreglements und die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen. Die Änderungen werden mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten schriftlich angekündigt.

9. RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

- 9.1 In der Berechnung der Tarife sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage, Krankheiten usw.) bereits berücksichtigt. Ferien und Feiertage berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.
- 9.2 Kann ein Kind die Krippe wegen Krankheit oder Unfall länger als zwei Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrags oder eines Teils davon stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Geschäftsstelle entscheidet definitiv über eine allfällige Rückerstattung.
- 9.3 Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Monat für den laufenden Monat.
- 9.4 Kurzfristig vereinbarte zusätzliche Betreuungstage oder Betreuungshalbtage, die nicht den schriftlich festgelegten Betreuungszeiten entsprechen, werden im Folgemonat verrechnet. Dabei gilt der vertraglich festgelegte Tarif.
- 9.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach erfolgloser Mahnung wird der geschuldete Betrag in Betreibung gesetzt.
- 9.6 Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

10. VERSCHIEDENES

- 10.1 Mit der Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern, das Krippenreglement erhalten zu haben und mit dessen Inhalt einverstanden zu sein.
- 10.2 Die Mitgliedschaft beim Verein KiBE Kinderbetreuung Engadin ist freiwillig. Nur Vereinsmitglieder sind bei der jährlichen Generalversammlung stimmberechtigt.
- 10.3 Anregungen oder Beschwerden sind an die Geschäftsstelle zu richten.
- 10.4 Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist Samedan.
- 10.5 Dieses Krippenreglement wurde vom Vorstand der KiBE am 4. Oktober 2011 revidiert. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Samedan, 4. Oktober 2011

Martin Reisinger
Präsident

Regula Degiacomi
Geschäftsleiterin

ELTERNTARIFE DER KINDERKRIPPEN CHÜRALLA, MUNTANELLA UND RANDULINA 2012

Tarifstufen	steuerbares Einkommen plus 10% steuerbares Vermögen	Grundtarif 100%	ab 2 Tagen 80%	ab 3 Tagen 70%	ab 4 Tagen 60%
Stufe 1	bis CHF 9'999	CHF 32.00	CHF 25.60	CHF 22.40	CHF 19.20
Stufe 2	CHF 10'000 - 14'999	CHF 36.00	CHF 28.80	CHF 25.20	CHF 21.60
Stufe 3	CHF 15'000 - 19'999	CHF 40.00	CHF 32.00	CHF 28.00	CHF 24.00
Stufe 4	CHF 20'000 - 24'999	CHF 44.00	CHF 35.20	CHF 30.80	CHF 26.40
Stufe 5	CHF 25'000 - 29'999	CHF 48.00	CHF 38.40	CHF 33.60	CHF 28.80
Stufe 6	CHF 30'000 - 34'999	CHF 52.00	CHF 41.60	CHF 36.40	CHF 31.20
Stufe 7	CHF 35'000 - 39'999	CHF 56.00	CHF 44.80	CHF 39.20	CHF 33.60
Stufe 8	CHF 40'000 - 44'999	CHF 60.00	CHF 48.00	CHF 42.00	CHF 36.00
Stufe 9	CHF 45'000 - 49'999	CHF 64.00	CHF 51.20	CHF 44.80	CHF 38.40
Stufe 10	CHF 50'000 - 54'999	CHF 68.00	CHF 54.40	CHF 47.60	CHF 40.80
Stufe 11	CHF 55'000 - 59'999	CHF 72.00	CHF 57.60	CHF 50.40	CHF 43.20
Stufe 12	CHF 60'000 - 64'999	CHF 76.00	CHF 60.80	CHF 53.20	CHF 45.60
Stufe 13	CHF 65'000 - 69'999	CHF 80.00	CHF 64.00	CHF 56.00	CHF 48.00
Stufe 14	CHF 70'000 - 74'999	CHF 85.00	CHF 68.00	CHF 59.50	CHF 51.00
Stufe 15	CHF 75'000 - 79'999	CHF 90.00	CHF 72.00	CHF 63.00	CHF 54.00
Stufe 16	CHF 80'000 - 84'999	CHF 95.00	CHF 76.00	CHF 66.50	CHF 57.00
Stufe 17	CHF 85'000 - 99'999	CHF 100.00	CHF 80.00	CHF 70.00	CHF 60.00
Stufe 18	ab CHF 100'000	CHF 105.00	CHF 84.00	CHF 73.50	CHF 63.00

Anmerkung

bis 190 % Betreuungszeit pro Woche Grundtarif

ab 2 Tagen Betreuungszeit pro Woche 80 % des Grundtarifes

ab 3 Tagen Betreuungszeit pro Woche 70 % des Grundtarifes

ab 4 Tagen Betreuungszeit pro Woche 60 % des Grundtarifes

(siehe Punkt 8.2 des Krippenreglements)